



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Ingrid Heckner, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze  
(Drs. 17/14651)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 14 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmzahlen, die für die einzelnen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. <sup>2</sup>Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>3</sup>Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.““

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

### „§ 7

#### Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Bezirkswahlgesetz (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „42 Abs. 1 bis“ wird durch die Angabe „42 Abs. 1,“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„An Stelle des Art. 42 Abs. 2 gilt die Regelung, dass die Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.“

2. In Art. 6 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und die Wörter „den Wahlvorschlag“ durch die Wörter „dem Wahlvorschlag“ ersetzt.

3. Der bisherige § 7 wird § 8.

### Begründung:

#### Zu Nr. 1

Die auf die Bewerber entfallenden Sitze bei der Wahl von Gemeinderatsmitgliedern, Kreisräten und Bezirksräte werden gegenwärtig nach dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer (Hamilton-Verfahren) ermittelt.

Das Verfahren nach Hare-Niemeyer bildet zwar den Wählerwillen hinsichtlich kleinerer Parteien und Wählergruppen tendenziell besser ab, kann aber unter Umständen dazu führen, dass auch Parteien und Wählergruppen Sitze erhalten, die nur sehr wenige Stimmen auf sich vereinigen konnten. Damit besteht gerade bei einem weiteren Erstarken populistischer Parteien die Gefahr der Zersplitterung der entsprechenden Gremien mit der Folge, dass deren Arbeit über Gebühr erschwert wird.

Das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren ist ein von der Rechtsprechung als verfassungsmäßig angesehenes Berechnungsverfahren (vgl. z.B. VerfGH 14, 17, 47, 184 = BayVBl 1994, 716; VerfGH 46, 201 = BayVBl 1993, 591; BVerfGE 79, 169), das geeignet ist, einer möglichen Zersplitterung der kommunalen Gremien vorzubeugen.

**Zu Nr. 2**

1. a) Redaktionelle Anpassung. Auch ohne ausdrücklichen Hinweis wird auf die jeweils geltende Fassung verwiesen.  
b) Siehe oben zu Nr. 1.
2. Redaktionelle Anpassung. Im Übrigen siehe oben 1.a).